

**Gesetzesbegründung  
zur Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 9 VersStG  
Im Rahmen des  
Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes 2012  
(Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)**

Der neue Absatz 3 sieht die Nachentrichtung der Versicherungsteuer für die Fälle vor, in denen aus ertragsteuerlichen Gründen die Voraussetzungen für eine deutsche Steuerbegünstigung herbeigeführt werden (z. B. die Eintragung in ein deutsches Schiffregister zur Erlangung der begünstigten Tonnagebesteuerung, § 5a Einkommensteuergesetz - EStG -). Bisher war die Pflicht zur Nachentrichtung in diesen Fällen umstritten, wenn im Zeitpunkt der Eintragung in das deutsche Schiffregister das Versicherungsentgelt bereits entrichtet oder fällig war. Mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Pflicht zur Nachentrichtung soll vermieden werden, dass eine ertragsteuerliche Begünstigung mit der Nichtsteuerbarkeit des Versicherungsentgelts kumuliert.